

Vorwort

Liebe Eltern, schon seit Wochen ist an Hessens Schulen der Alltag eingeehrt. Ihr Kind wurde eingeschult und/oder steht im laufenden Schuljahr vor neuen Herausforderungen. Der Klassenelternabend liegt gegebenenfalls bereits hinter Ihnen und ich hoffe, Sie haben ihn in guter Erinnerung. Eventuell wurden Sie als Elternbeirat oder Stellvertreter gewählt. Oder er liegt noch vor Ihnen und Sie überlegen, ob Sie kandidieren sollen. Wir ermutigen Sie zur Kandidatur, sich für diese verantwortungsvolle Aufgabe zur Verfügung zu stellen und beglückwünschen die bereits neu gewählten Klassenelternbeiräte zu Ihrer Wahl. Viele neu gewählte Klassenelternbeiräte und manche Kandidaten fragen sich nun, wie es danach weitergeht?



Diese KrEB-Info wird viele Ihrer Fragen beantworten, z.B. „Was sind Aufgaben und Rechte des Schulelternbeirats (SEB) und welche Möglichkeiten der „**Elternmitwirkung**“ gibt es? Aus Platzgründen haben wir die Antworten übersichtlich zusammengefasst. Sie finden auf unserer Homepage jedoch eine ausführliche Dokumentation. (www.kreb-dadi.de im Bereich **VON A BIS Z** - Thema: **SEB**). Ich wünsche Ihrem Kind eine positive Entwicklung und Ihnen als Klassenelternbeirat und Mitglied im SEB gutes Gelingen.

Ottmar Haller

Vorsitzender Kreiselternbeirat DaDi

Zum Klassenelternbeirat gewählt - Wie geht es nun weiter?

Alle Klassenelternbeiräte einer Schule bilden den SEB. Die stellvertretenden Klassenelternbeiräte gehören dem SEB nicht an. **Sie können deshalb auch nicht in den Vorstand des SEB gewählt werden.** Im Verhinderungsfall vertreten sie die Klassenelternbeiräte, dann allerdings mit vollem Stimmrecht. Der SEB wird vom amtierenden Vorsitzenden zur konstituierenden Sitzung eingeladen. Sind Neuwahlen durchzuführen, erfolgt die Einladung zur Wahl durch den noch amtierenden Vorsitzenden oder durch die Schulleitung. Der Vorstand des SEB setzt sich aus dem Vorsitzenden, Stellvertreter - sowie bei entsprechendem Bedarf - aus weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen z. B. Kassenführer. Name und Adresse des gewählten Vorsitzenden übermittelt die Schulleitung dem Kreiselternbeirat (KrEB).

Der Termin der konstituierenden Sitzung soll spätestens **3 Wochen** nach der letzten Klassenelternbeirats - Wahl stattfinden. wh

Aufgaben und Rechte des SEB

„Der SEB übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus“ - laut § 110 Abs. 1 im Hessischen Schulgesetz (HSchG).



Darin wird klargestellt, dass das Mitbestimmungsrecht der Eltern an der Schule vom SEB als Gremium ausgeübt wird. Die Befugnis liegt damit ausdrücklich nicht auf der Ebene der einzelnen Klassenelternbeiräte. Diese haben nach § 107 HSchG eigenständige Aufgaben wahrzunehmen, die nicht unter das Mitbestimmungsrecht im eigentlichen Sinn fallen. Im Wesentlichen wirkt der SEB bei der Gestaltung und Umsetzung von Maßnahmen mit, die den Schulalltag und das Profil ihrer Schule gestalten. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Schulleitung und die Suche nach einem Interessenausgleich und nach Lösungen sollte dabei primäres Merkmal der Elternmitwirkung sein.

! In seiner Arbeit wird der Schulelternbeirat vom Kreiselternbeirat beraten und gefördert.

oh

Buchtipps



Superlehrer + SuperSchule = Supergeil

Immer wieder sind Schule und Bildung Thema Nr. 1 Doch steht es um unser Schulsystem wirklich so schlecht, wie immer wieder behauptet wird? Dirk Stötzer sagt, wie es wirklich ist. Nach 30 Jahren als Lehrer und Schulleiter weiß er, wovon er spricht.

ISBN 978-3-442-17542-0 WG 2570
Goldmann-Verlag

Termine

- **24.11.2015**
Gemeinsame Sitzung
SEB und KrEB
- **05.02.2016**
Meldung der gewählten
Vertreter an den KrEB
- **25.02.2016**
Wahl des Kreiselternbeirats



Aufgaben und Rechte des Schulelternbeirats

Bei den Rechten des SEB geht es im Wesentlichen um:

- Zustimmungsrecht ■ Anhörungsrecht ■ Initiativrecht ■ Informationsrecht ■ Beanstandungsrecht ■ Teilnahme an Konferenzen
- Gegenvorstellungen bei Maßnahmen, die gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen

Die Aufgaben des SEB sind im Wesentlichen folgende:

- Bindeglied zwischen den Erziehungsberechtigten und Schulleitung ■ Vertritt die Wünsche und Meinungen der Eltern
- Nimmt Beschwerden der Eltern entgegen die, mehrere Klassen betreffen, und klärt diese mit der Schulleitung
- Wählt die Vertreter der Eltern für die Schulkonferenz ■ Wählt die Vertreter für die Wahl des Kreiselternbeirats
- Wählt die Vertreter für die Wahl der Delegierten für die Wahl des Landeselternbeirats ■ Arbeitet in Arbeitsgruppen mit



Entscheidungen der Schulkonferenz (SchuKo) und der Gesamtkonferenz (GeKo) bedürfen der Zustimmung des SEB:

1. Schulprogramm,
2. Grundsätze für Hausaufgaben,
3. Grundsätze für Klassenarbeiten,
4. Auswahl der Fremdsprache, die in der Grundschule einzuführen ist,
5. Antragsstellung auf Umwandlung in eine selbständige Schule.

■ Der Anhörung bedürfen folgende Entscheidungen der SchuKo

1. Grundsätze der Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Einrichtungen,
2. Vereinbarungen mit Dritten im Rahmen von Projekten zur Öffnung der Schule,
3. Organisation des Schüleraustausches und internationaler Zusammenarbeit,
4. Vereinbarung zu Schulpartnerschaften,
5. Grundsätze für Schulwanderungen und Schulfahrten.

■ Initiativrecht (Vorschlagsrecht) des SEB

Das Initiativrecht ist ein umfassendes Recht, das sich auf alle zustimmungs- und anhörungsbedürftigen Maßnahmen bezieht. Wird eine konkrete Maßnahme vorgeschlagen, ist diese schriftlich und mit einer Begründung der Schulleitung vorzulegen.

■ Informationsrecht des SEB

Die Schulleitung hat den SEB über die wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens zu unterrichten. Sie hat z. B. den SEB über die beabsichtigten Klassen- und Gruppenbildung zu informieren. Die Informationspflicht bezieht sich damit sowohl auf die Klassenbildung wie auf die Klassenauflösung. Allerdings hat auch der Informationsanspruch der Erziehungsberechtigten seine Grenzen im Datenschutz. Es ist dem SEB verwehrt, die persönlichen Belange einzelner Lehrer zu besprechen.

■ Teilnahme an Konferenzen

1. An der **Gesamtkonferenz** können der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und bis drei weitere Angehörige des SEB teilnehmen.
2. An den **sonstigen Konferenzen** der Lehrkräfte können bis zu drei Beauftragte des SEB teilnehmen.



■ Gegenvorstellungen bei Maßnahmen, die gegen Verfassungsgrundsätze verstoßen

1. Die Gemeinschaftsschule ist als Regelvorgabe für Hessen eine für alle Schüler gemeinsame Schule, die weder nach Bekenntnis noch nach Weltanschauung der Lehrkräfte oder Schüler getrennt ist.
2. Für jede Lehrkraft ist es eine Dienstpflicht die weltanschaulichen und religiösen Empfindungen und Auffassungen der Schüler zu respektieren und zu dulden.

oh + wb

Impressum

Herausgeber: Kreiselternbeirat LaDaDi, Ottmar Haller, Erbacher Straße 50, 64380 Roßdorf, Telefon: 06154-608730

Redaktion: Ottmar Haller/oh, Werner Bloßfeld/wb, Karlheinz Langen/kl

Gestaltung: Daniel Weil, Lessingstraße 19, 65779 Kelkheim, Telefon: 0172-1037282, E-Mail: weilomat@gmail.com